

Polyamorie e.V.

Verein zur Förderung konsensualer Nonmonogamie
Theophanosstraße 11
50969 Köln
Deutschland



Satzung des Polyamorie e.V.

Inhaltsverzeichnis

§01) Name und Sitz.....	1
§02) Geschäftsjahr.....	1
§03) Zweck des Vereins.....	2
§04) Selbstlose Tätigkeit.....	2
§05) Mittelverwendung.....	3
§06) Verbot von Begünstigungen.....	3
§07) Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§08) Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§09) Beiträge.....	3
§10) Organe des Vereins.....	4
§11) Mitgliederversammlung.....	4
§12) Der geschäftsführende Vorstand.....	5
§13) Der erweiterte Vorstand.....	6
§14) Besondere VertreterInnen.....	7
§15) Datenschutz.....	7
§14) Kassenprüfung.....	7
§15) Auflösung des Vereins.....	8

§01) Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Polyamorie e.V.
Verein zur Förderung konsensualer Nonmonogamie

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Köln.

§02) Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Polyamorie e.V.

Verein zur Förderung konsensualer Nonmonogamie
Theophanosstraße 11
50969 Köln
Deutschland



§03) Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff).

Zweck des Vereins ist:

- ... die Förderung der Kultur konsensualer nicht monogamer Lebensweisen, insbesondere deren öffentliche Wahrnehmung.
- ... die Förderung der Bildung und Erziehung, indem sich der Verein darum bemüht, die Allgemeinheit auf geistigem und sittlichem Gebiet über konsensual nichtmonogame Lebensweisen aufzuklären.
- ... die weit verbreiteten Vorurteile über nicht monogame und andere nicht heteronormative Lebensweisen abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnisse der Sozialwissenschaften, Biologie, Medizin, Philosophie, Psychologie und anderer Forschungszweige zu vermitteln, die es bereits über konsensual nichtmonogame Lebensweisen gibt, bzw. durch aktive Unterstützung wissenschaftlicher Studien zu weiteren Erkenntnissen über konsensual nichtmonogame Lebensweisen beizutragen.
- ... durch Stellungnahmen zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, religiösen, medizinischen, sozialen, kulturellen anthropologischen, rechtlichen und politischen Fragen, die konsensual nichtmonogame Menschen betreffen.
- ... mittels Förderung von Fort- und Weiterbildung im sozialpädagogischen und psychologischen sowie im gesellschafts- und sozialpolitischen Bereich.
- ... durch Aufklärung im gesundheitspolitischen Bereich unter anderem mit Schwerpunkt sexuell übertragbare Krankheiten.
- Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die insbesondere infolge ihres seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- Gegenstand des Vereins ist daher die Unterstützung von polyamoren Menschen auf der Basis der Selbsthilfe.
- Der Verein will ein Forum bilden, das Betroffenen Kontakt, Hilfestellung, Information sowie die Gelegenheit zu Austausch und Gespräch bietet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- ... die Durchführung von Veranstaltungen, wie Workshops, Infoveranstaltungen oder Lesungen.
- ... Aufklärungsarbeit, in Form von Einrichtung von und Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Gesprächskreisen.
- ... allgemeine Aufklärung durch Internetportale- und Plattformen, Pressearbeit, Beratung.
- ... Mediation von Personen in Konfliktsituationen.
- ... den Aufbau geeigneter Selbsthilfegruppen.
- ... die Vernetzung bestehender Selbsthilfegruppen.
- ... die Förderung des Informationsaustausches.
- ... die Förderung von Seminaren, Beratungsangeboten sowie Telefonseelsorge.

Der Verein hat sich parteipolitisch neutral zu verhalten.

§04) Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Polyamorie e.V.

Verein zur Förderung konsensualer Nonmonogamie
Theophanosstraße 11
50969 Köln
Deutschland



§05) Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§06) Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§07) Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können [natürliche Personen](#) und juristische Personen sein. Details regelt die BABO (Beitritts-, Austritts- und Beitragsordnung) des Polyamorie e.V.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Menschen, der sich beworben hat, die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Weitere Details regelt die BABO (Beitritts-, Austritts- und Beitragsordnung) des Polyamorie e.V.

§08) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person, sowie Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Details regelt die BABO (Beitritts-, Austritts- und Beitragsordnung) des Polyamorie e.V.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, sowie Verstöße gegen die vereinsinternen Verhaltensrichtlinien. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§09) Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Polyamorie e.V.

Verein zur Förderung konsensualer Nonmonogamie
Theophanosstraße 11
50969 Köln
Deutschland



Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in der BABO festgelegt.

§10) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die besonderen Vertreter*Innen
5. die Kassenprüfungskommission

§11) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit in der BABO, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Weiterhin kann die Mitgliederversammlung eine Liste von Aufgaben innerhalb des Vereins bestimmen und Mitglieder zur Erfüllung dieser Aufgaben wählen.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt E-Mail-Adresse versendet worden ist. Der bevorzugte Weg der Einladung ist der Weg per E-Mail. eine Benachrichtigung per Briefpost erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen und bedarf der schriftlichen Beantragung durch das Mitglied.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine vereinsinterne Verhaltensrichtlinie. Diese definiert was der Verein als vereinschädigendes Verhalten betrachtet. Sie ist in einem gesonderten Dokument festgehalten. Dieses Dokument heißt: Polyamorie e.V. Verhaltenskodex.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Polyamorie e.V.

Verein zur Förderung konsensualer Nonmonogamie
Theophanosstraße 11
50969 Köln
Deutschland



Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung kann eine Versammlungsleitung gewählt werden.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Protokollleitung zu wählen, welche für die Erstellung des Protokolls verantwortlich ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Sollte es sich bei der Abstimmung um eine Personen-Wahl handeln und es zu Stimmgleichheit bei den Kandidaten mit den meisten Stimmen kommen, entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen.

Satzungsänderungen, Änderungen der BABO, Änderungen der Verhaltensrichtlinien und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine Auflösung des Vereins und eine Änderung der Finanzordnung ist nur möglich, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bei der Versammlung anwesend sind.

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dieses ist binnen einer Woche nach der Sitzung allen Mitgliedern über eine Veröffentlichung zugänglich zu machen. Nach Veröffentlichung bleibt den Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen in denen Änderungen am Protokoll per E-Mail eingereicht werden können. Wird binnen dieser Frist keine Änderung beantragt, gilt das Protokoll als angenommen. Für eingebrachte Änderungen gilt erneut eine zwei Wochen Frist.

§12) Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der/die 1. und 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart(in) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und dieser sein Amt antreten kann.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder legt sein Amt nieder, so kann ein anderes Mitglied des Vereins vom restlichen Vorstand einstimmig provisorisch an dessen Stelle berufen werden.

Polyamorie e.V.

Verein zur Förderung konsensualer Nonmonogamie
Theophanosstraße 11
50969 Köln
Deutschland



Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses provisorische Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit zu bestätigen oder das Amt neu zu besetzen.

Sollte die Mitgliedschaft des geschäftsführenden Vorstandes ohne Nachfolgeregelung enden, ist umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen. Diese Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgt entweder durch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes oder alternative durch andere Vereinsmitglieder.

Der Vorstand nimmt die Aufgaben und Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung nachentsprechendem Vereinsbeschluss wahr. Er tritt regelmäßig, möglichst einmal im Quartal zusammen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

Eine Kopie dieses Protokolls ist sämtlichen Vorstandsmitgliedern, BeisitzerInnen sowie den besonderen VertreterInnen zuzustellen.

Setzt sich der Vorstand aus mehr als einem Mitglied zusammen, ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die BeisitzerInnen haben bei Vorstandssitzungen Anwesenheitsrecht und Mitspracherecht, jedoch kein formales Stimmrecht. Gleiches gilt für die besonderen VertreterInnen.

Setzt sich der Vorstand aus mehr als einem Mitglied zusammen, können Beschlüsse des Vorstands bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied vorläufig zu unterzeichnen.

Der Vorstand hat einmal im Jahr auf einer Mitgliederversammlung Rechenschaft über die geleistete Arbeit abzulegen. Gleiches gilt für die BeisitzerInnen (erweiterter Vorstand).

Die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund ist auf einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden bzw. durch Anwesende vertretenen Mitglieder möglich.

In diesem Fall bleibt der alte Vorstand solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Die/der KassenwartIn ist für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig

Sie/er hat im Rahmen einer ordentlichen Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel einmal im Jahr Rechenschaft abzulegen.

§13) Der erweiterte Vorstand

Für vereinsinterne Angelegenheiten kann der Vorstand zur Entlastung um eine/n oder mehrere BeisitzerInnen erweitert werden.

Für jedes von der Mitgliederversammlung beschlossene Projekt kann ein/e VertreterIn als BeisitzerIn in den Vorstand gewählt werden.

Ein/e BeisitzerIn wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer des Projekts, jedoch längstens für zwei Jahre gewählt.

Polyamorie e.V.

Verein zur Förderung konsensualer Nonmonogamie
Theophanosstraße 11
50969 Köln
Deutschland



Besteht ein Projekt länger als zwei Jahre, wird von der Mitgliederversammlung erneut ein/e VertreterIn des betreffenden Projekts als BeisitzerIn in den erweiterten Vorstand gewählt.

In den erweiterten Vorstand können nur Vereinsmitglieder berufen werden.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Eine Wiederwahl ist möglich.

§14) Besondere VertreterInnen

Für bestimmte sachliche, örtliche oder projektbezogene Aufgabenkreise können vom Vorstand besondere VertreterInnen bestellt werden.

Die Bestellung erfolgt durch Beschluß.

Die besonderen VertreterInnen besitzen im Rahmen ihres Geschäftskreises / ihres Projektes rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht.

In finanziellen Angelegenheiten haben sie sich mit dem/der KassenwartIn abzusprechen. Sie haben einmal im Jahr auf einer Mitgliederversammlung Rechenschaft über die geleistete Arbeit abzulegen.

Eine besondere VertreterIn ist der/die Datenschutzbeauftragte. Diese Position ist vom Vorstand schnellstmöglich zu besetzen.

§15) Datenschutz

Mit Beitritt des Vereins stimmt das Mitglied zu, dass seine/ihre, vom Verein, auf Grund von Verwaltungszwecken erhobenen Daten im Sinne der Aufgaben des Vereins verwendet werden dürfen. Genauer wird in einer separaten Datenschutzbestimmung festgelegt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, aber nicht gegen die Stimme des Datenschutzbeauftragten. Im Falle des Widerspruchs des Datenschutzbeauftragten ist der Tagesordnungspunkt auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen und die Datenschutzrichtlinie zu überarbeiten.

§14) Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstandes oder der besonderen VertreterInnen sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung nach Ablauf jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über die Ausgaben des Vereines vorzulegen, auf dessen Basis die Mitgliederversammlung den Vorstand entlastet.

Polyamorie e.V.

Verein zur Förderung konsensualer Nonmonogamie
Theophanosstraße 11
50969 Köln
Deutschland



§15) Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

An den BiNe e.V oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

Köln, 27.11.2021

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds / der Mitglieder /
gesetzlichen Vertreters